

Krankenversicherungspflicht

Immatrikulationsvoraussetzung

Krankenversicherungspflicht

Studierende müssen für die Immatrikulation an einer Hochschule die Versicherungsbescheinigung einer Kranken- und Pflegeversicherung vorlegen. Nur mit diesem Nachweis können sie sich für ihr Studium einschreiben.

In Deutschland besteht für alle Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen grundsätzlich bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters (bzw. 21. Trimesters), längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres Krankenversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 SGB V). Das gilt für Studierende in Bachelor-, Master- und Staatsexamens-Studiengängen.

Versicherungspflicht bedeutet: Studierende müssen für die Immatrikulation an einer Hochschule die Versicherungsbescheinigung einer Krankenversicherung vorlegen. Nur mit diesem Nachweis können sie sich für ihr Studium einschreiben. Das gilt auch für Studierende aus dem Ausland. Die Versicherungspflicht gilt automatisch auch für die soziale Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI).

Versicherungspflichtige Studierende können von günstigen Versicherungskonditionen der gesetzlichen Krankenversicherungen profitieren. Davon ausgeschlossen sind Studierende an privaten Hochschulen, in dualen Studiengängen, von Berufsakademien sowie in berufsbegleitenden Studiengängen.

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/krankenversicherungspflicht>

Links

- [1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>
- [2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1293>
- [3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1293>
- [4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>
- [5] <mailto:?Subject=Stundenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fkrankenversicherungspflicht>
- [6] <https://twitter.com/share>
- [7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>
- [8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/krankenversicherungspflicht>